

- 31.10.97

G - AS - Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)

A. Zielsetzung

Seit 1. Januar 1995 müssen für Personen, deren Mitgliedschaft aufgrund gesetzlicher Dienstleistung weiterbesteht, nicht nur Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, sondern auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung gezahlt werden. Die Beitragsberechnung soll sich künftig an derjenigen der RV-Pauschalbeitragsverordnung orientieren. Die Beiträge zur Rentenversicherung, zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung sollen dann auf gleicher Grundlage berechnet werden.

B. Lösung

Die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung werden in einer einheitlichen Verordnung geregelt. Das geltende Recht wird vereinfacht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die neue Berechnungsmethode führt zu finanziellen Entlastungen der Zahlungspflichtigen. Der Bund wird um jährlich ca. 11 Mio. DM entlastet. Dies führt zu Mindereinnahmen bei den Krankenkassen in gleicher Höhe.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.10.97

G - AS - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 811 00 - Kr 35/97

Bonn, den 31. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur
gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung
für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst,
Zivildienst oder Grenzschutzdienst
(KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)

Vom ... 1997

- Auf Grund des § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667),
- auf Grund des § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) in Verbindung mit § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- auf Grund des § 43 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557) in Verbindung mit § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
- auf Grund des § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) in Verbindung mit § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Allgemeines

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung werden für Personen, deren Mitgliedschaft während des Wehrdienstes, Zivildienstes oder Grenzschutzdienstes fortbesteht (Dienstleistende), pauschal berechnet.

§ 2

Beitragsberechnung

Die pauschalen Beiträge werden kalenderjährlich wie folgt berechnet:

1. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung:

Ein Zehntel des Produkts aus jährlicher Beitragsbemessungsgrundlage, durchschnittlichem allgemeinem Beitragssatz und Zahl der Dienstage wird durch 365 (in Schaltjahren 366) geteilt.

2. Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung:

Ein Zehntel des Produkts aus jährlicher Beitragsbemessungsgrundlage, Beitragssatz und Zahl der Dienstage wird durch 365 (in Schaltjahren 366) geteilt.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

(1) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert der für das Kalenderjahr der Dienstleistung geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beitragsbemessungsgrundlage). Solange unterschiedliche Bezugsgrößen bestimmt sind, ist für die Dauer des Dienstes die Bezugsgröße des Gebietes anzuwenden, in dem der Dienst regelmäßig abgeleistet wird.

(2) Der für die gesetzliche Krankenversicherung anzuwendende durchschnittliche allgemeine Beitragssatz ist der nach § 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom Bundesministerium für Gesundheit zum 1. Januar des Kalenderjahres der Dienstleistung festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen; für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gilt § 313 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der für die soziale Pflegeversicherung anzuwendende Beitragssatz ergibt sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Diensttage im Sinne dieser Verordnung sind die Tage, für die Beiträge zu entrichten sind. Die Zahl der Diensttage ist die Gesamtzahl der Tage, an denen im Kalenderjahr Dienst geleistet wurde. Unberücksichtigt bleiben in der Zahl der Diensttage die Diensttage der Personen, die in § 193 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezeichnet sind oder zuletzt vor dem Diensteintritt nicht bei einer Krankenkasse (§ 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) versichert oder nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch familienversichert waren. Die Feststellung der Anzahl der nicht zu berücksichtigenden Diensttage nimmt für die Anzahl der Wehrdiensttage das Bundesamt für Wehrverwaltung, für die Anzahl der Zivildiensttage das Bundesamt für den Zivildienst und für die Anzahl der Grenzschutzdiensttage das Grenzschutzpräsidium Mitte vor. Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung, dem Bundesamt für den Zivildienst und dem Grenzschutzpräsidium Mitte das Verfahren zur Feststellung der nicht zu berücksichtigenden Diensttage.

§ 4

Abrechnungsverfahren

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung der pauschalen Beiträge nach § 2 Nr. 1 und 2 durch.

(2) Dem Bundesversicherungsamt werden bis 1. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr mitgeteilt:

1. vom Bundesamt für Wehrverwaltung die Anzahl der für die Beitragsberechnung zu berücksichtigenden Wehrdiensttage,
2. vom Bundesamt für den Zivildienst die Anzahl der für die Beitragsberechnung zu berücksichtigenden Zivildiensttage,
3. vom Grenzschutzpräsidium Mitte die Anzahl der für die Beitragsberechnung zu berücksichtigenden Grenzschutzdiensttage,
4. von den Spitzenverbänden der Krankenkassen die sich aus Spalte 2 des zusätzlichen Vordrucks KM 1 über Mitglieder und Kranke im Jahresdurchschnitt ergebenden Mitgliederzahlen nach Maßgabe der Ausfüllanleitung zum zusätzlichen Vordruck KM 1 über Mitglieder und Kranke im Jahresdurchschnitt.

(3) Aus dem errechneten Gesamtbetrag der Beiträge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden die Anteile an den Beiträgen gemäß Absatz 2 Nr. 4 für die jeweilige Kassenart getrennt nach Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen ermittelt.

§ 5

Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung werden vom Bundesamt für Wehrverwaltung, vom Bundesamt für den Zivildienst und vom Grenzschutzpräsidium Mitte jährlich nachträglich gezahlt. Das Bundesversicherungsamt übersendet den Zahlungspflichtigen für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die zu entrichtenden Beiträge, die gezahlten Vorschüsse und die zu zahlenden oder zu vereinnahmenden Ausgleichsbeträge.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden an die Spitzenverbände der Krankenkassen gezahlt. Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nach § 2 Nr. 2 sind jeweils in einer Summe an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen.

(3) Auf die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung haben die Zahlungspflichtigen bis zum zehnten Tag jedes Kalendervierteljahres Vorschüsse in Höhe von 25 vom Hundert des zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeitrags zu zahlen. Wenn zu erwarten ist, daß sich die pauschalen Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr um mehr als 5 vom Hundert gegenüber den zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeiträgen ändern werden, verändern die Zahlungspflichtigen im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt den in Satz 1 genannten Vomhundertsatz entsprechend. Die Zahlungspflichtigen teilen dem Bundesversicherungsamt mit, in welcher Höhe für das vorausgegangene Kalenderjahr Vorschüsse an die Empfangsberechtigten gezahlt worden sind.

(4) Bis zum 31. März jedes Jahres zahlen die Zahlungspflichtigen die Restbeträge, um welche die Vorschüsse niedriger als die Beiträge gewesen sind, oder fordern die Beträge, um welche die Vorschüsse höher als die Beiträge gewesen sind (Ausgleichsbeträge), von den Empfängern der Vorschüsse. Die Zahlungspflichtigen können die Ausgleichsbeträge auch mit den folgenden Vorschußzahlungen verrechnen.

§ 6

Übergangsregelung

Das Bundesversicherungsamt kann zur Abrechnung und Zahlung der Beiträge für die Kalenderjahre 1995 und 1996 mit den nach § 4 Abs. 2 Beteiligten abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die KV-Pauschalbeitragsverordnung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1664), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage des § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes und § 43 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte ist durch die KV-Pauschalbeitragsverordnung (Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates) eine pauschale Berechnung der Beiträge für Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Grenzschutzdienstleistende vorgeschrieben und die Zahlungsweise geregelt worden. Diese pauschale Beitragsberechnung hat sich bewährt und sollte deshalb grundsätzlich beibehalten werden.

Seit dem 1. Januar 1995 müssen für Personen, deren Mitgliedschaft aufgrund der Dienstleistung weiterbesteht, auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung gezahlt werden. Das Bundesamt für Wehrverwaltung und das Bundesamt für den Zivildienst sind sowohl für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung als auch für die zur sozialen Pflegeversicherung zahlungspflichtig. Es bietet sich daher an, die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zu beiden Versicherungen in einer Verordnung zu regeln.

Bei dieser Gelegenheit wird die Verordnung an das geltende Recht angepaßt und weniger verwaltungsaufwendig gestaltet. Die Beitragsberechnungsformel orientiert sich an derjenigen der RV-Pauschalbeitragsverordnung. Dadurch wird gewährleistet, daß die Beiträge zur Rentenversicherung, zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung auf gleicher Grundlage berechnet werden. Dies vereinfacht das Verfahren für das Bundesversicherungsamt erheblich.

Infolge der neuen Berechnungsmethode ergeben sich voraussichtlich erhebliche finanzielle Vorteile der Zahlungspflichtigen.

Angesichts der durch die Angleichung der Berechnungsgrundlagen an die der Rentenversicherung entstehenden erheblichen verwaltungstechnischen Vorteile dürfte dieser Nachteil für die Kranken- und Pflegeversicherung allerdings in Kauf zu nehmen sein.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift behält das Prinzip der pauschalen Beitragsberechnung für die in der gesetzlichen Krankenversicherung als Mitglieder versicherten Dienstleistenden bei und erstreckt es auch auf die Pflegeversicherung. Der Personenkreis der Dienstleistenden wurde durch Artikel 18 und 22 des Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) erweitert. Für Familienversicherte werden keine Beiträge gezahlt.

Zu § 2

Mit dieser Neuregelung werden die Berechnungsformeln weitgehend an die der RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 30. Oktober 1991 angepaßt. Künftig können Beiträge für Dienstleistende zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung nach dem gleichen Schema errechnet werden mit der Folge der Einsparung eines erheblichen Verwaltungsaufwands. Weiterer Verwaltungsaufwand wird dadurch erspart, daß das bisher für die Berechnung erforderliche *"halbjährige Beitragssoll"* und die *"Hilfsgröße S"* nicht mehr ermittelt zu werden brauchen. Auch die Ermittlung der *"Verhältniszahl n"* und deren Verkündung durch das Bundesministerium für Gesundheit sind nicht mehr erforderlich.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt, daß die Berechnungsgrundlagen sich nach der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV richten. Sie enthält eine Übergangslösung für das Beitrittsgebiet, solange dort noch eine unterschiedlich hohe Bezugsgröße gilt. Mit der Begrenzung der Beitragsbemessungsgrundlage auf 80 v.H. der Bezugsgröße wird der Tatsache Rechnung getragen, daß das Einkommen der Dienstleistenden unter dem Durchschnittsentgelt liegt. Eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht bringt die Anwendung der durchschnittlichen allgemeinen Beitragssätze West und Ost für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung, die bis zum 30. Juni 1997 auch für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge aus den Renten galten. Für die Pflegeversicherung werden die durch Gesetz festgelegten bundeseinheitlichen Beitragssätze in Höhe von 1 v.H. und ab 1.07.1996 1,7 v.H. angewendet. Die Vorschrift definiert auch die für die Beitragsberechnung notwendigen Begriffe *"Dienstleistende"* und *"Diensttage"*. Bei der Ermittlung der Diensttage bleiben wie bisher die Diensttage derje-

nigen Dienstleistenden unberücksichtigt, für die Pauschalbeiträge nicht zu entrichten sind. Dies sind z.B. nicht oder privat Krankenversicherte und Familienversicherte.

Zu § 4

Die Regelung übernimmt im Kern das bisherige Verfahren einer anteiligen Aufteilung der Beiträge auf die Krankenkassen und überträgt es auch auf die Pflegekassen. Auf eine Regelung des Berechnungs- und Verwaltungsverfahrens zwischen Bundes- und Landesverbänden wird aus Gründen einer vereinfachten Anwendung verzichtet.

Zu § 5

Die Vorschrift übernimmt - teilweise redaktionell vereinfacht - das geltende Recht und paßt es an die Regelungen der RV-Pauschalbeitragsverordnung an.

Zu § 6

Wegen des rückwirkenden Inkrafttretens der Verordnung ist eine Übergangsvorschrift für die Abrechnung und Zahlung der Beiträge für die Kalenderjahre 1995 und 1996 erforderlich. So kann das Bundesversicherungsamt z.B. mit den Beteiligten vereinbaren, welcher Termin für die Abrechnung der Beiträge für die Kalenderjahre 1995 und 1996 gilt. Aus Vereinfachungsgründen kann für das Kalenderjahr 1996 ein Jahresdurchschnittssatz für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung gebildet werden.

Zu § 7

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird rückwirkend der 1. Januar 1995 bestimmt. Dies ist erforderlich, weil seit diesem Zeitpunkt Beiträge für die Pflegeversicherung zu zahlen sind. Da das Bundesversicherungsamt die Berechnung und die Zahlung der Beiträge durchführt, ist eine Verrechnung mit den auf der Grundlage des alten Rechts erfolgten Abschlagszahlungen problemlos möglich.

848/57

III. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen für die Pauschalbeiträge keine Kosten. Für die zahlungspflichtigen Stellen tritt vielmehr eine finanzielle Entlastung ein. Wenn man den Verordnungsentwurf auf das Jahr 1994 anwendet, wären vom Bund an die Krankenkassen fast 11 Mio. DM weniger an Beiträgen zu zahlen gewesen, als nach geltendem Recht tatsächlich gezahlt wurden. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus folgender Berechnung:

KV-Beiträge nach der KV-Pauschalbeitragsverordnung

1994	KV-Beiträge nach		Differenz Sp. 2 abzgl. Sp.1
	altem Recht	VO-Entwurf	
	in DM		
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
AOK	45.764.852,92	30.525.602,65	-15.239.250,27
BKK	11.355.673,49	10.775.135,20	-580.538,29
IKK	14.732.809,94	11.439.263,54	-3.293.546,40
LKK	627.332,74	417.426,94	-209.905,80
SeeKK	76.346,19	24.020,16	-52.326,03
BKnp	956.447,83	786.405,55	-170.042,28
EKArb	3.288.608,19	3.765.163,90	476.555,71
EKAng	14.887.427,17	23.136.167,73	8.248.740,56
Insgesamt	91.689.498,47	80.869.185,67	-10.820.312,80

Es ist davon auszugehen, daß sich diese Tendenz für die Folgejahre in ähnlichem Rahmen bewegt.

IV. Preisliche Auswirkungen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

19.12.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.